Untersuchungsverpflichtungen Rinderhaltungen

BHV1 (Bovine Herpesvirus Typ 1)

BHV1-Untersuchung

Je nach Zusammensetzung Ihres Bestands haben Sie verschiedene Möglichkeiten, um der jährlichen BHV1-Untersuchungsverpflichtung nachzukommen:

1. Bestand mit mindestens 30 % Kühen; 3 Möglichkeiten:

1.1. Im Abstand von maximal 12 Monaten eine Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten männlichen und weiblichen Rinder ***oder***

1.2. im Abstand von maximal 12 Monaten Milchuntersuchung der milchgebenden Kühe und innerhalb von zwei Wochen Blutuntersuchung der über 24 Monate alten männlichen und nicht milchgebenden weiblichen Rinder (Färsen und trockenstehende Kühe) ***oder***

1.3. im Laufe von 12 Monaten zwei Bestandsmilchuntersuchungen im Abstand von mindestens 3 Monaten und eine zusätzliche Blutuntersuchung aller männlichen und weiblichen Rinder über 24 Monate, die nicht im Rahmen der beiden jährlichen Milchuntersuchungen untersucht wurden. Diese Blutuntersuchung soll in engem zeitlichen Zusammenhang (max. zwei Wochen) mit der zweiten Milchuntersuchung durchgeführt werden.

2. Bestand mit weniger als 30 % Kühen:

In Beständen mit weniger als 30 % Kühen sind spätestens alle 12 Monate folgende Rinder auf BHV1 zu untersuchen:

- alle weiblichen Rinder und
- alle unter 9 Monate alten männlichen Rinder

Ausnahme: Die Untersuchungspflicht entfällt nur für Stallmastbetriebe die BHV1-freien Rinder ausschließlich in Stallhaltung mästen und zur Schlachtung abgeben.

3. Bestand mit mehr als 50 % bis zu 9 Monate alten Rindern:

Kälber in Beständen mit mehr als 50 % Rindern unter 9 Monaten sind spätestens alle 12 Monate nach einem Stichprobenschlüssel (Wahrscheinlichkeit 95 %; Prävalenzschwelle 5) zu untersuchen.

Ruhender Status

Der BHV1-Freiheitsstatus ruht bis zu 3 Monate, wenn die vorgeschriebenen Untersuchungsabstände überschritten werden.
Ab dem ersten Tag gelten folgende Bestimmungen:

- Rinder müssen sofort aufgestallt werden (Weidegang nicht erlaubt)
- Rinder dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden (außer unmittelbar zur Schlachtung)

Impfung

Seit dem 01.04.2021 darf im Landkreis Gießen nicht mehr gegen BHV1 geimpft werden!

...2

Brucellose und Leukose

Untersuchung auf Brucellose/Leukose

Für Betriebe, die bis einschließlich 31.12.2021 auf Brucellose und Leukose untersucht haben, gilt: Die nächste Blutuntersuchung bei allen männlichen und weiblichen Rindern über 24 Monate wird 3 Jahre nach der letzten Untersuchung fällig, danach alle 4 Jahre.
Für Betriebe, die ab dem 01.01.2022 auf Brucellose und Leukose untersucht haben, gilt: Alle 4 Jahre muss eine Blutuntersuchung bei allen männlichen und weiblichen Rindern über 24 Monate durchgeführt werden.

Falls der Bestand zu mindestens aus 30% Milchkühen besteht, kann die Untersuchung über die Milch wie folgt durchgeführt werden:

Brucellose: alle 4 Jahre 2 Bestandmilchproben im Abstand von mindestens 5 und höchstens 7 Monaten,

Leukose: alle 4 Jahre 1 Bestandsmilchprobe.

Zuchtbullen müssen im Rahmen der Bestandsuntersuchung immer alle 4 Jahre über das Blut untersucht werden.

Zusätzliche Untersuchungsverpflichtung bei Verkalbungen

Bei Rindern über 24 Monate hat der Besitzer Aborte während des letzten Drittels der Trächtigkeit einschließlich der Nachgeburten auf Brucellose untersuchen zu lassen. Wird diese Untersuchung nicht veranlasst, kann ein Bußgeld verhängt werden.

BVDV (Bovines Virus-Diarrhoe-Virus)

Hessen gilt seit dem 16.07.2022 als „BVD-frei“. Nur wenn 99,8% der Betriebe den Status „frei von BVD“ haben, kann auch ein Gebiet als „BVD-frei“ anerkannt und der Status aufrechterhalten werden. Die ständige Statusüberwachung der Betriebe durch den Tierhalter und die Veterinärbehörden ist deshalb von zentraler Bedeutung.

BVDV-Untersuchung

Alle Rinder sind **bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats** auf BVDV untersuchen zu lassen. Sollen sie früher als zu diesem Zeitpunkt verbracht werden, müssen sie vor dem Verbringen untersucht worden sein. Fehlende Untersuchungsergebnisse führen zu einer Aussetzung oder zur Aberkennung des Betriebsstatus als „frei von BVD“. Damit entfallen für diese Betriebe die Erleichterungen beim Handel mit Rindern.

Die Untersuchung muss in der Regel nur einmal im Leben eines Rindes durchgeführt werden. Als Probenmaterial sollte die Ohrstanze aus den seit 2011 beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung (HVL) in Alsfeld erhältlichen Ohrmarken verwendet werden. Die Proben müssen zeitnah zur Untersuchung in das Hessische Landeslabor eingesendet werden. Bei den Ohrstanzen kam es in der Vergangenheit vereinzelt dazu, dass in den Röhrchen keine Gewebeprobe enthalten war. In diesen Fällen werden bzw. wurden Sie vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) in Kassel informiert. Sie sind als Tierhalter in diesen Fällen verpflichtet, die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Dies ist möglich über eine Nachstanzohrmarke, die beim HVL kostenpflichtig bestellt werden kann, oder durch eine Blutprobenentnahme durch den Hoftierarzt.

...3

Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Untersuchungspflicht sind reine Mastbetriebe, wenn keine Rinderzucht angeschlossen ist, die Rinder nur zur Schlachtung an Schlachtbetriebe abgeben und die in den Mastbetrieb eingestellten Rinder die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen.
2. Von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden können z.B. Wanderzirkusse und Sammelstellen. Ebenso können Zoos und vergleichbare Einrichtungen ausgenommen werden, wenn sie zum Zweck der Verbringung von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Bedingungen für das Einstellen von Rindern:

Seit dem 21. April 2021 dürfen Rinder, die in BVD-freie Betriebe in Hessen verbracht werden, nicht gegen BVD geimpft sein **und** müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone liegt.
- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, in dem innerhalb der letzten 4 Monate eine serologische Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.
- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde unter Berücksichtigung eines eventuellen Trächtigkeitsstadiums und der bisherigen Tests vor der Verbringung individuell getestet.
- Das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung mind. 21 Tage in Quarantäne gehalten. Im Falle einer Trächtigkeit wurde das Rind zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet.
- Das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung positiv auf BVD-Antikörper getestet. Im Falle einer Trächtigkeit wurde die Untersuchung auf BVD-Antikörper mit positivem Ergebnis vor der Besamung durchgeführt.

Diese Regelungen gelten auch für Rinder, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Hessen verbracht werden.

Impfung

Seit dem 01.04.2021 darf im Landkreis Gießen nicht mehr gegen die BVDV-Infektion geimpft werden!

Status BVD-freier Betrieb

Die Bedingungen für das Erreichen und den Erhalt des Betriebsstatus „frei von BVD“ sind:

- mind. seit 18 Monaten kein BVD-Fall im Bestand
- fristgerechte Untersuchung aller nachgeborenen Kälber
- alle in den Bestand eingestellten Rinder erfüllen o. g. Bedingungen für das Einstallen. Dies gilt auch für Rinder aus anderen EU-Mitgliedstaaten
- Zuchtmaterial (z.B. Sperma, Embryonen) dürfen nur aus zugelassenen und BVD-freien Betrieben stammen.
- Keine Impfung gegen BVD im Bestand
- BVD-freie Betriebe, die in BVD-freien Gebieten liegen dürfen keine gegen BVD geimpften Rinder einstellen

Unterlassung der Untersuchungsverpflichtung

Wer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchungspflichtige Rinder auf BHV1, Brucellose, Leukose oder BVDV untersuchen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.